

Abteilungsordnung des TC 90 im WSC Eugenbach

Stand: 19.03.2022

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Die Aufnahme erfolgt mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag an die Tennisabteilung / den WSC.
Mitglied der Tennisabteilung ist, wer die Mitgliedschaft beim WSC Eugenbach nachweist und den Jahresbeitrag an die Tennisabteilung entrichtet hat (Vorlage der unterschriebenen Einzugsermächtigung).

An- und Abmeldungen werden nur durch den Kassier vorgenommen.

Die Abteilungsleitung ist befugt, eine Warteliste zu führen.

- 1.2 Die Mitgliedschaft verliert:
a) wer die fälligen Beiträge gemäß Punkt 2.3 nicht bis spätestens 01.03. jeden Jahres entrichtet hat oder
b) wer sich abteilungserschädigend verhält.

Über den Ausschluss aus der Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 1.3 **Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Abteilungsordnung des TC 90 anerkannt.**

- 1.4 Einmal jährlich wird eine Abteilungsversammlung einberufen.

2. Beitragswesen

- 2.1 Die Beitragsregelung erfolgt gemäß den nachstehenden Jahresbeiträgen.
- 2.2 Zur Aufnahme in die Unterabteilung TC 90 ist die Mitgliedschaft beim WSC erforderlich, ebenfalls ist für jedes weitere Familienmitglied ein Antrag auszufüllen.

2.3 Jahresbeiträge des WSC

Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahre	€ 12,00
Erwachsene ab 18 Jahre	€ 24,00
Familien mit Kindern unter 18 Jahre	€ 56,00

Stichtag des jeweils laufenden Jahres 01.01. d.J.

Jahresbeiträge des TC 90

Kinder u. Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studierende, Absolvierende eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes, gegen jährlichen Nachweis	€ 45,00
Erwachsene ab 18 Jahre inkl.	
Kinder unter 12 Jahre	€ 100,00
Familie m. Kindern unter 18 Jahre	€ 180,00
Passive Mitglieder	€ 26,00

Stichtag des jeweils laufenden Jahres 01.01. d.J.

3. Abteilungsleitung

- 3.1 Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich oder auf Vorschlag des Wahlleiters per Akklamation. Vorschlagsberechtigt sind die bei der Versammlung anwesenden Mitglieder der Tennisabteilung, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

- 3.2 Die Wahl findet im dreijährigen Turnus in der Mitgliederversammlung statt.

- 3.3 Die Wahlperiode dauert drei Jahre.

- 3.4 Für die Abteilungsleitung werden gewählt:
- 1. Abteilungsleiter
 - 2. Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Vergnügungswart

Bei Bedarf können zusätzlich erforderliche Personen / Ämter nachgewählt werden.

- 3.5 Die Mitglieder der Abteilungsleitung haben bei einer Abstimmung je 1 Stimme. Entschieden wird nach einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften. Dabei entscheidet bei Stimmengleichheit der Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, dabei muss der 1. oder 2. Abteilungsleiter anwesend sein.

- 3.6 Die Abteilungsleitung ist beauftragt und befugt, Entscheidungen zum Wohle der Abteilung zu treffen und vertritt die Abteilung im Hauptverein.

- 3.7 Die Abteilungsleitung setzt einvernehmlich Abteilungssitzungen fest. Sämtliche Mitglieder der Abteilungsleitung sind schriftlich oder telefonisch zu laden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch den 2. Abteilungsleiter.

- 3.8 Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung.

4. Spielbetrieb

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung zu nutzen und haftet persönlich für schuldhaft verursachte Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

- 4.2 Die Benutzung der Tennisplätze erfolgt mittels eines Online-Platzbuchungssystems. Dabei gilt der Verhaltenskodex für die Plätze.

- 4.3 Punktspiele (Verbandsrundenspiele) und das Training haben Vorrang.

- 4.4 Freundschaftsspiele und Turniere haben dann Vorrang, wenn sie bei der Abteilungsleitung angemeldet und gebilligt sind.

- 4.5 Die Spieler sind verpflichtet, generell vor Spielbeginn bei Trockenheit den Platz zu besprengen und nach Spielende abzuziehen sowie die Linien zu kehren. Abziehmatten und Kehrbesen sind auf die dafür vorgesehene Halterung zurückzubringen.

- 4.6 Der Platz ist rechtzeitig zu räumen, so dass der Nachfolger pünktlich beginnen kann.

- 4.8 Schäden an der Anlage sind der Abteilungsleitung (Platzwart) zu melden. Bei selbstverschuldeten Schäden behält sich die Abteilungsleitung Regressansprüche gegen den Verursacher vor. Mutwillige Schäden gehen zu dessen Lasten.
- 4.9 Anordnungen der Abteilungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.10 Gespielt werden darf nur mit geeigneten Tennisschuhen
- 5. Benutzung des Clubheimes**
- 5.1 Das Tennisheim steht allen Mitgliedern im Einvernehmen der Abteilung zur Verfügung.
- 5.2 Das Heim und dessen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu ersetzen. Auch hierbei gilt: Eltern haften für ihre Kinder.
- 5.3 Das Heim dient in der Hauptsache zum Aufenthalt während der Spielsaison und für Veranstaltungen der Tennisabteilung. Mitglieder können das Vereinsheim gegen eine Gebühr für private Veranstaltungen mieten. Die Vermietung muss von der Abteilungsleitung genehmigt werden.
- 5.4 Öffentliche Veranstaltungen werden im Clubheim nicht abgehalten.
- 5.5 Der Organisator einer genehmigten Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass Heim und Einrichtung in ordentlichem und sauberem Zustand hinterlassen werden. Er haftet auf seine Kosten für beschädigte Gegenstände.
- 5.6 Im Allgemeinen wird das Heim spätestens um **22.00 Uhr** geschlossen.
- 5.7 Schlüsselordnung:
Alle Schlüssel berechtigten zur Nutzung folgender Anlagen bzw. Räume:
1. Abteilungsleitung:
Schlüssel für Gesamtanlage
2. Mitglieder: Schlüssel für Tennisplätze, Duschen, Umkleieräume, WC-Anlage, sowie Clubraum
3. Allgemein gilt:
Erwachsene, die ihren Schlüssel ihren Kindern zur Verfügung stellen, haften für diese in eigener Zuständigkeit.
- 5.8 Generell darf das Clubheim und die Terrasse nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- 6. Platzordnung**
- 6.1 Zum Schutz der Anwohner und der Mitglieder ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
- 6.2 Die Tennisabteilung bzw. der WSC Eugenbach haftet gegenüber ihren Mitgliedern und den Gästen für die auf ihrer Anlage nicht selbst verschuldeten Unfälle und Schäden nur in dem Maße, wie die Versicherung haftet.
- 6.3 Den Anordnungen der Abteilungsleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können in schweren Fällen zum Ausschluss aus der Tennisabteilung führen (siehe Punkt 1.2).
- 6.4 Plätze, die vom Platzwart bzw. der Abteilungsleitung wegen Unbespielbarkeit gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden.
- 6.5 Die Abteilungsleitung stellt einen Platzwart oder anderes Personal ein und bestimmt deren Entlohnung.
- 6.6 Schlüssel für die Tennisanlage und das Clubheim werden zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgegeben. Schlüsselordnung siehe Punkt 5.7.
- 7. Gastspieler**
- 7.1 Die Stundengebühr für Gastspieler je Person und Stunde beläuft sich auf € 5,00. Diese Stunde wird auf das Kontingent des Mitgliedes aufgerechnet.
- 7.2 Die Gebühren für Gastspieler werden zum Ende der laufenden Saison durch den Kassier des TC 90 per Lastschrift eingezogen.
- 7.3 Gastspieler müssen bei der Online-Platzbuchung angegeben werden.
- 8. Lastschriftverfahren / Einzahlungskonto**
- 8.1 Sämtliche Zahlungsverpflichtungen werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- 8.2 Bankverbindung TC 90: Raiffeisenbank Altdorf-Ergolding, IBAN: DE 78 7436 2663 0200 8161 91
- 9. Arbeitsleistungen**
- 9.1 Für alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahren wird eine jährliche Umlage zur Platz- und Anlagenpflege in Höhe von 30 € erhoben.
- Die Umlage ist eine Vorauszahlung für einen zweistündigen Arbeitsdienst (z.B. bei der Frühjahrsinstandsetzung, Grünschnitt, Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen). Als Nachweis wird von der Abteilungsleitung eine Liste über geleistete Stunden geführt. Die Umlage wird zusammen mit den Jahresbeiträgen eingezogen. Die Rückerstattung für geleisteten Arbeitsdienst erfolgt am Ende des Jahres.
- 9.2 Bei Gebäudeerweiterung (Anbau / Umbau / Renovierung und Platzerweiterung) ist von jedem erwachsenen Mitglied die dazu erforderliche anteilige Stundenzahl abzuleisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden wir unter Punkt 9.1 behandelt. Sollte dabei die geforderte Arbeitszeit 10 Stunden überschreiten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10. Kündigung**
- 10.1 Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) und muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres der Abteilungsleitung / Kassier vorliegen.
- 10.2 Mitgliedsbeiträge werden zeitanteilig nicht zurückerstattet.

10.3 Bei abteilungsschädigendem Verhalten kann ein Ausschluss aus der Tennisabteilung erfolgen (siehe 1.2).

11. Inkrafttreten

11.1 Diese Abteilungsordnung tritt ab dem 19.03.2022 in Kraft und ersetzt die Abteilungsordnung vom 24.März 2017.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Abteilungsordnung wurden in der Jahreshauptversammlung des TC 90 am 18.03.2022 von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

11.2 Notwendige Änderungen werden durch die Abteilungsleitung vorgenommen.

12. Unterschriften

Michael Plewa
(1. Abteilungsleiter)

Martina Mathy
(2. Abteilungsleiter)

Lars Hansen

Sandra Hansen.....
(Schriftführer)

Rainer Fink
(Kassier)

Christoph Rimböck
(Sportwart)

Julian Wifling
(Jugendwart)

Stefan Lanzinger
(Vergnügungswart)